



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes im Bereich des Zuschusses für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009, zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 13.12.2023, GVOBl. S. 634, wird wie folgt geändert:

§ 80a Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Beamtinnen und Beamten“ die Wörter „sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ eingefügt.
2. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen und zusätzliche Beihilfen unter anderen als den dort geregelten Voraussetzungen gewähren.“

Artikel II

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Artikel I****Zu § 80a Nummer 1.:**

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 30. November 2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und vor diesem Datum aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen der Gesetzlichen Krankenversicherung haben. Der derzeitige Gesetzeswortlaut ist in Bezug auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unklar.

In der Praxis werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger derzeit von dem Zuschuss ausgeschlossen, wenn sie vor dem 30. November 2025 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, was eine im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Zuschusses nicht begründete Benachteiligung gegenüber allen freiwillig gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten darstellt, die nach diesem Datum in den Ruhestand getreten sind bzw. treten werden.

Zu § 80a Nummer 2.:

Diese Ergänzung ermöglicht es den zuständigen Dienstbehörden, in besonderen begründeten Härtefällen über die pauschalen Beihilfeleistungen nach § 80a Absatz 1 bis 4 hinausgehende Beihilfeleistungen zu gewähren und Ausnahmen zuzulassen. Somit können analog zur Regelung in § 17 Absatz 2 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung - BhVO) in Einzelfällen unbillige Härten auch dann gemindert werden, wenn Beihilfeberechtigte ihren Verzicht auf ergänzende Beihilfen erklärt haben und ihnen pauschale Beihilfeleistungen gewährt wurden.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Beate Raudies
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion